

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann frei.

2. Die Telegraphenbeamten sind auf Wahrung des Telegraphengeheimnisses eidlich verpflichtet.

3. Jedes Telegramm muß den Namen und Wohnort des Empfängers enthalten.

Vor die Aufschrift, und zwar zwischen Klammern, sind die etwaigen Angaben bezüglich der Zustellung an den Empfänger, der bezahlten Antworten, Empfangsanzeigen, der Vergleichung, Dringlichkeit, Nachsendung, Weiterbeförderung, der etwa gewünschten eigenhändigen oder offenen Bestellung des Telegrammes u. s. w. zu setzen; der Aufschrift folgen der Text und am Schlusse die Unterschrift. Bei diesen Angaben können folgende Abkürzungen gebraucht werden:

- (D) für „dringendes Telegramm“,
- (RP) für „Antwort bezahlt“,
- (RPx) für „Antwort bezahlt X Wörter“,
- (RPD) für „dringende Antwort bezahlt“,
- (RPDx) für „dringende Antwort bezahlt X Wörter“,
- (TC) für „Telegramm mit Vergleichung“,
- (PC) für „Telegramm mit telegraphischer Empfangsanzeige“,
- (PCP) für „Telegramm mit Empfangsanzeige durch die Post“,
- (FS) für „nachzusenden“,
- (PR) für „Post eingeschrieben“,
- (XP) für „Eilbote bezahlt“,
- (RXP) für „Antwort und Bote bezahlt“,
- (RO) für „offen zu bestellendes Telegramm“,
- (MP) für „eigenhändig zu bestellendes Telegramm“,
- (TR) für „telegraphenlagernd“,
- (PG) für „postlagernd“,
- (PGR) für „postlagernd eingeschrieben“,
- (TMx) für „X Aufschriften“.

Wird von diesen Abkürzungen in Telegrammen nach dem Auslande kein Gebrauch gemacht, so sind die Angaben in französischer Sprache niederzuschreiben. Telegramme nach dem Reichstelegraphengebiet sowie nach Bayern und Württemberg, welche in der Zeit von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht bestellt werden sollen, sind vom Absender vor der Aufschrift mit der Bezeichnung „Tages-“ zu versehen. Für diesen Vermerk wird die Gebühr für ein Wort erhoben.

4. Die Aufschrift muß den Empfänger und den Bestimmungsort so deutlich bezeichnen, daß in beiden Beziehungen Zweifel nicht entstehen können. Bei Telegrammen nach kleinen Orten, besonders wenn deren mehrere gleichen Namens vorhanden sind, ist die genaue Bezeichnung der geographischen Lage erforderlich. Es ist wünschenswerth, daß die Absender in den Aufschriften der Telegramme nach solchen Orten sich der gewählten amtlichen Bezeichnungen bedienen. Die Aufgabe von Telegrammen mit der Bezeichnung „bahnhofslagernd“ ist zulässig. Die Angaben in der Aufschrift zur Bezeichnung des Empfängers nach Berufsart u. müssen, mit Ausschluß der Personennamen, bei Telegrammen nach dem Auslande in französischer Sprache oder in der Sprache des Bestimmungslandes abgefaßt sein. Bei Telegrammen, welche nach Amerika gerichtet sind, ist die Angabe des Staates, in welchem der Bestimmungsort liegt, allgemeines Erforderniß.

Die Folgen ungenügender Angaben in der Aufschrift sind vom Absender zu tragen, welcher auch eine nachträgliche Telegraphirung zur Vervollständigung der Aufschrift nur gegen

Aufgabe und Bezahlung eines neuen Telegrammes beanspruchen kann. Die Aufschrift kann abgekürzt werden, wenn der Empfänger mit der Telegraphenanstalt seines Wohnortes eine hierauf bezügliche Vereinbarung getroffen hat. Für die Hinterlegung bez. Anwendung einer abgekürzten Aufschrift bei einer Telegraphen-Anstalt ist eine Gebühr von 30 M. für das Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Für eine im 2., 3. oder 4. Kalendervierteljahre neu vereinbarte abgekürzte Telegrammaufschrift ist derjenige Theilbetrag der Gebühr von 30 M. zu erheben, welcher auf die Zeit vom Beginne des Beitrittsvierteljahrs bis zum Jahreschlusse entfällt. Voraussetzung ist hierbei, daß die Vereinbarung gleichzeitig für das ganze folgende Kalenderjahr getroffen wird. Als eine Abkürzung der Aufschrift wird es auch angesehen, wenn der Empfänger verlangt, daß an ihn gerichtete Telegramme, ohne diesbezügliche nähere Angaben in der Aufschrift, zu gewissen Zeiten in bestimmten Lokalen, z. B. an Wochentagen in dem Geschäftslokale, an Sonntagen in der Wohnung oder zu gewissen Stunden in dem Comptoir, zu andern in der Wohnung oder der Börse u. s. f. regelmäßig bestellt werden sollen. Die hierfür im Voraus zu entrichtende Gebühr beträgt ebenfalls 30 Mark für das Kalenderjahr; sie kommt auch dann zur Erhebung, wenn der betreffende Korrespondent für die an ihn gerichteten Telegramme mit der Telegraphen-Anstalt eine abgekürzte Aufschrift vereinbart bez. die Gebühr dafür eingezahlt hat.

Die Vergünstigung erlischt, falls die Vereinbarung nicht verlängert wird, mit dem Ablauf des 31. Dezbr. des Jahres, für welches die Gebühr entrichtet worden ist.

5. Die Urschrift jedes zu befördernden Telegrammes muß in deutschen oder lateinischen Buchstaben bez. in solchen Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein, und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammensetzungen und Abkürzungen enthalten. Einschaltungen, Randzusatze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber des Telegrammes oder von seinem Beauftragten verschwiegen werden. Wegen etwaiger Rückfragen, Unbestellbarkeitsmeldungen u. ist im Interesse der Aufgeber die Angabe der Wohnung wünschenswerth.

6. Bei Privat-Telegrammen ist die Fassung in der Landessprache Regel. Sie können überdies in jeder andern als zulässig bezeichneten Sprache abgefaßt sein.

Geheime, dringende und offen zu bestellende Privat-Telegramme sind gestattet, wenn sie nach Staaten gerichtet sind, welche diese Arten von Korrespondenz zulassen.

Der Absender eines Privat-Telegrammes ist verpflichtet, auf desfallsiges Verlangen sich über seine Persönlichkeit auszuweisen. Es steht demselben seinerseits frei, in sein Telegramm die Beglaubigung seiner Unterschrift aufzunehmen.

Telegramme, mittels deren abgegangene Postsendungen zurückgefordert werden, sowie solche, welche die Berichtigung der Adresse einer Sendung zum Gegenstand haben, sind von der Aufgabe-Postanstalt auf Antrag des Absenders, welcher sich entsprechend auszuweisen hat, auszufertigen.

7. Privat-Telegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, sind von der Annahme auszuschließen.

II. Gebühren-Tarif für Telegramme.

(Für den billigsten und gebräuchlichsten Weg berechnet.)

1. Als Mindestbetrag für ein gewöhnliches Telegramm werden erhoben: im Verkehr mit Großbritannien und Irland 80 Pfg., im übrigen Verkehr 50 Pfg. (Für Stadt-Telegramme beträgt die Worttaxe 3 Pfg., die Mindestgebühr 30 Pfg.) Die Telegrammgebühren sind im Voraus zu entrichten. Durch 5 nicht theilbare Pfennigbeträge sind bis auf solche zu erhöhen. Soweit im Verkehr mit dem Auslande mehrere Beförderungswege sich darbieten, sind die Gebührensätze für den billigsten bez. gebräuchlichsten Weg berechnet. Die Sätze für andere Wege sind bei den Telegraphenanstalten zu erfragen.

2. Unterscheidungszeichen, Bindestriche und Apostrophe werden nicht gezählt; Punkte, Kommas, Bindestriche und Bruchstriche, zur Bildung von Zahlen benutzt, gelten als je 1 Ziffer.

3. Für dringende Telegramme (D) (Dringend), das sind solche, welche bei der Beförderung und Bestellung den Vorrang vor den übrigen Privat-Telegrammen haben, kommt die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegrammes zur Erhebung. Nach welchen Ländern dringende Telegramme zulässig sind, ist im Tarif durch „(D)“ angedeutet.

4. Für das vorauszubehaltende Antwort-Telegramm (RP) (Antwort bezahlt) wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegrammes von 10 Wörtern berechnet. Wird eine dringende Antwort verlangt, so ist (RPD) zu setzen. Soll eine andere Wortzahl vorausbezahlt werden, so ist dies besonders anzugeben, z. B. (RP 16). Die Vorauszahlung darf die Gebühr eines Telegrammes beliebiger Art von 30 Wörtern für denselben Weg nicht überschreiten, ausgenommen im Falle des Verlangens der Wiederholung eines vorangegangenen Telegrammes.

5. Für die Vergleichung eines Telegrammes (TC) (Vergleichung) ist ein Viertel der Gebühr für das gewöhnliche Telegramm von gleicher Wortzahl zu entrichten.

6. Für die telegraphische Empfangsanzeige (PC) (Empfangsanzeige) ist die Gebühr eines auf demselben Wege zu befördernden gewöhnlichen Telegrammes von 10 Wörtern zu entrichten (vergl. auch Punkt 9); für eine briefliche Empfangsanzeige (PCP) (Empfangsanzeige mittels Post) sind 40 Pfg. im Voraus zu entrichten. Für briefliche Empfangsanzeigen des inneren Verkehrs ermäßigt sich die Gebühr auf 20 Pfg.

7. Für die Nachsendung eines Telegrammes auf Verlangen des Absenders (FS) (Nachzusenden) wird die volle Gebühr vom Empfänger eingezogen. Erfolgt die Nachsendung auf Verlangen des Empfängers, so hat sich der Antragsteller zur Zahlung der Gebühren zu verpflichten, falls dieselben von der Bestellungs-Anstalt nicht eingezogen werden können. Das Nachsenden ist zulässig nach den nachstehend unter A. genannten Ländern.

8. Offen zu bestellende Telegramme (RO) oder eigenhändig zu bestellende Telegramme (MP) sind nach den mit (RO) bez. (MP) bezeichneten Ländern zulässig.

9. Im Verkehr innerhalb Deutschlands kann die Vergütung für Weiterbeförderung durch Eilboten (XP) (Eilbote bezahlt) ohne Rücksicht auf die Entfernung mit 40 Pfg. für jedes Telegramm durch den Aufgeber vorausbezahlt werden; findet die Vorauszahlung nicht statt, so werden die billigst bedungenen, wirklichen Botenlöhne vom Empfänger eingezogen. Die Kosten für die Weiterbeförderung der Telegramme im Aus-